

G e s e t z s a m m l u n g

für das
Königreich Sachsen.

13.

22.) Generalverordnung des Ober-Steuer-Collegii, wegen Erläuterung einiger Stellen des unterm 24ten September 1821 emanirten Steuer-Begnabigungs-Regulativs;

vom 26ten März 1831.

Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.

und
Friedrich August, Herzog zu Sachsen &c.

Liebe getreue. Wir haben, seit der unterm 24sten September 1821 erfolgten Emanirung des Steuer-Begnabigungs-Regulativs und der hierauf Bezug habenden Generalverordnung vom 15ten December 1824, theils in mehreren Fällen wahrgenommen, daß einige Stellen des gedachten Regulativs, von den Behörden und Gerichtsobrigkeiten Unserer Lande, nicht völlig entsprechend erklärt und in Anwendung gebracht worden sind; theils finden Wir Uns auch bewogen, nach vernommenem Beirath Unserer getreuen Stände, einige Ausdehnungen der zeitlich zugestandenen Begnabigungen Unserer steuerbaren Unterthanen angezeihen zu lassen; erachten daher für nothwendig, Folgendes in der erwähnten Beziehung zur allgemeinen Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt machen zu lassen, und verordnen, wie folgt:

I.

Nach dem wörtlichen Inhalte des §. 2 des Regulativs vom 24sten September 1821 findet in dem Falle, wenn bei Debauung einer Wüstung umgangbare Schock nicht zur Gangbarkeit aufgezozen werden, keine Steuerbegnabigung Statt.

Da Wir es jedoch für angemessen finden, auch in diesem Falle den Anbauern eine Erleichterung angezeihen zu lassen, so soll hier, von der Zeit an, wo der neue Bau beschleunigtermaßen begonnen hat, bei Häusern in accisbaren Städten ein dreijähriger

Bezugsammlung 1831.

Sa S. 2 des
Steuer-Begnabigungs-Regulativs vom 24.
Septbr. 1821.